

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Drucksache 29)

Beschlussvorlage des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

I.

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wird in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen beschlossen:

- In der Präambel wird eine redaktionelle Änderung am Text der Vorlage vorgenommen: In Satz 2 wird das Wort „wirken“ durch das Wort „wirkt“ ersetzt.
- § 2 Absatz 1 Satz 1 lautet:
„Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird.“
- In § 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und den zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden.“
- Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
- In § 2 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „sexuelle“ geändert in das Wort „sexuell“.
- In § 4 wird in Absatz 2 Satz 1 das Wort „Vertrauensverhältnissen“ ersetzt durch das Wort „Vertrauensverhältnisse“.
- In § 5 Absatz 2 wird das Wort „Abstinenzverbot“ durch das Wort „Abstinenzgebot“ ersetzt.
- In § 5 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Die Regelungen zu Verwertungsverböten des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG sind zu beachten.“
- In § 7 Absatz 3 Ziffer 8 wird das Komma nach dem Wort „sexuellen“ gestrichen.
- § 12 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 12

Inkrafttreten

(1) § 11 dieses Kirchengesetzes tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2021 in Kraft.“

II.

Dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. wird empfohlen, das Gesetz zu übernehmen.

III.

Die Kirchenleitung wird beauftragt der Landessynode im Jahr 2024 über die Erfahrungen mit dem Gesetz zu berichten.